



Förderverein des Kindergartens St. Walburga e.V.

Satzung

(geänderte Fassung lt. Beschluss vom 26.9.2017)

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein des Kindergartens St. Walburga. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafschaft-Gelsdorf.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen und Wünsche der Kindergartenkinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch außerordentliche Anschaffungen und Aktivitäten, die zur Entwicklung und zur Förderung der Kreativität und Spontanität der Kindergartenkinder beitragen.

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§2 Steuervergünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nichts aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Eine Familienmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (6) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand. Wichtige Gründe sind (nicht abschließend):
 - a) Vereinsschädigendes Verhalten

- b) Grobe Satzungsverstöße
- c) Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, besonders Nichtleistung der fälligen Beiträge
- d) Verleumdungen der Organmitglieder
- e) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- f) erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

Dem ausgeschlossenen Mitglied kommt ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist mit einer Frist von 4 Wochen nach Beschlussfassung einzulegen. Mit fristgerechter Einreichung des Widerspruchs wird die endgültige Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds an die Mitgliederversammlung delegiert. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Mitgliederversammlung.

Für einen Ausschluss nach (6) c) ist ein vereinfachtes Ausschlussverfahren möglich, sofern ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht. In diesem Fall wird das entsprechende Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen. Ein Widerspruch ist nicht möglich.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist zum 1.3. eines Geschäftsjahres fällig.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - b) den Rechnungsbericht des Kassenwartes
 - c) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Personen als Beisitzer. Hinzu kommen die/der Kindergartenleiter/in, sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirates. Diese üben nur eine beratende Funktion aus ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart des Vereins. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zulasten des Vereinsvermögens und nicht zulasten deren Vermögen verpflichten kann. Zur Abgabe einer Willenserklärung bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne § 26 BGB, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8 Kassenwart

- (1) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§9 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Bekanntmachung erfolgt über Aushang im Kindergarten.

§10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§11 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und Ergänzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden zweckgebunden an den jeweiligen Träger des Kindergartens. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendpflege und Erziehung der Kinder des Kindergartens St. Walburga in Gelsdorf zu verwenden. Ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung des Fördervereins des Kindergartens St. Walburga e.V. tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Tag der Eintragung im Vereinsregister 5.12.2017